

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pf., zweimonatlich 84 Pf., einmonatlich 42 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie die Agenten nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Dippoldiswalde.

Berantwortlicher Redakteur: Paul Ichne in Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrirten Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirtschaftlicher Monatsbeilage.

Nr. 139.

Sonnabend, den 2. Dezember 1899.

65. Jahrgang.

Invalidenversicherung betreffend.

Nach dem am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden abgeänderten Invalidenversicherungsgesetze erleiden die Bestimmungen über die nachträgliche Verwendung von Beitragsmarken und über Zahlung von Invaliden- und Altersrenten auf zurückliegende Zeiten ganz erhebliche Änderungen.

Nach dem bisherigen Rechte war es nachgelassen, für zurückliegende Zeiten, in denen versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hatte, ohne jede Beschränkung Beitragsmarken **nachträglich zu verwenden** und sich durch oft auf längere Jahre erfolgende Nachzahlung noch den Genuss einer Rente zu sichern. Vom 1. Januar 1900 ab ist nun eine Nachverwendung von Marken in der Regel nur auf die Zeit von **zwei Jahren**, rückwärts gerechnet, zulässig und wirksam. Alle Diejenigen, für welche trotz des Vorliegens versicherungspflichtiger Beschäftigung bisher Beiträge nicht oder in unzureichender Weise entrichtet worden sind, wobei ganz besonders die unter östlichem Wechsel des Arbeitgebers vorübergehend beschäftigten Tagelöhner, Wäscherinnen, Näherinnen, Blüttlerinnen, Schneiderinnen und vergleichbare in Frage kommen, werden daher vor großem Nachteil geschützt, wenn die unterbliebene Zahlung der fällig gewordenen Beiträge **spätestens bis zum 31. Dezember 1899 nachgeholt wird**. Und zwar ist nur die tatsächlich erfolgte Zahlung bei der zuständigen Hebestelle wirksam. Es genügt nicht die irgendwie bekundete Absicht, die Zahlung leisten zu wollen, ebenso wenig das Anbieten derselben oder die Übernahme der Verpflichtung zu ratenweisen Zahlungen.

Dass die Zahlung der fällig gewordenen Beiträge von dem zunächst dazu verpflichteten Arbeitgeber unterlassen worden ist, ist ebenfalls kein Grund, um die Ausschlussfrist gegenüber dem Versicherten unwirksam werden zu lassen; es ist die Pflicht jedes der Invalidenversicherung Unterliegenden, sich davon zu überzeugen, dass die Leistung der erforderlichen Beiträge vorschäfts möglich für ihn erfolgt ist.

Insbesondere verzahnt auch der Anspruch an die Arbeitgeber auf Zahlung anfallender Beiträge vom 1. Januar 1900 ab binnen zwei Jahren nach Fälligkeit.

Freiwillige Beiträge (bei Selbstversicherung oder Weiterversicherung) und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse dürfen nach dem 1. Januar 1900 nur auf ein Jahr, rückwärts gerechnet, entrichtet werden.

Nach den seitlichen Bestimmungen war bei Vermittlung einer Rente diese auf diejenige Zeit nachzuholen, welche seit Eintritt des Versicherungsalters (dauernde Erwerbsunfähigkeit, Ablauf eines vollen Krankheitsjahres, Vollendung des 70. Lebensjahrs) verstrichen war. Diese Vergünstigung fällt künftig weg und es kann nach dem 1. Januar 1900 eine nachträgliche Gewährung einer Rente **nur noch für die Dauer eines Jahres**, vom Eingang des Antrags auf Rente zurückgerechnet, erfolgen.

Da nun die bis zum 31. Dezember 1899 bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingehenden Rentenanträge, insoweit das alte Gesetz günstiger ist, noch nach diesem beurteilt werden, so müssen diejenigen Personen, bei denen die Voraussetzungen zur Gewährung von Rente bereits vorliegen, ihren Rentenantrag **noch vor dem 31. Dezember 1899 anbringen**, da sie andernfalls etwaiger Ansprüche auf Nachzahlung von Rente für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit verlustig gehen.

Bisher erlosch die Anwartschaft aus einem Versicherungsverhältnis, wenn während vier aufeinanderfolgender Kalenderjahre für weniger als 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig entrichtet worden oder weniger als 47 sonst anrechnungsfähige Wochen (Krankheit, Militärdienst) vorhanden waren. Das neue Invalidenversicherungsgesetz legt die bezeichnete Frist auf zwei Jahre, laufend von dem Ausstellungstage der Urteilskarte, herab und fordert, dass innerhalb dieser Frist zur Vermeidung des Verlustes der Anwartschaft auf Grund eines die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder infolge Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht Beiträge für 20 Wochen entrichtet werden oder eine entsprechende Zahl von Wochen wegen Krankheit, Militärdienstleistungen, Bezugs höherer Unfallrente u. s. w. angerechnet werden kann.

Lothares und Sachisches.

Dippoldiswalde. Advent. Mit dem nächsten Sonntag beginnt ein Kirchenjahr; der erste Advent ist daher gleichsam gerade so gut ein Neujahrstag, wie der 1. Januar. Feierliche Lustbarkeiten durften früher im christlichen Deutschland während der Adventszeit nicht gehalten werden (ja, die Synode zu Lerrida verbot 524 sogar das Abhalten von Hochzeiten während dieser Zeit), und auf dem Bande ist es auch theilweise heute noch verboten, von jetzt bis Weihnachten sich öffentlich zu vergnügen. In der feierlichen Stille der Adventszeit soll man der Zeit vor Christ Geburt gedanken. Menschliche Sehnsüchten, Unwissenheit, Unglaube, Glaubensfanatismus und die, wie beispielweise bei dem hauptsächlich hier in Frage kommenden Volke der Juden herrschende rein äußerliche Gottes-

bienerei, hatten die Gemüther verroht und monaigesches Elend gesättigt. Die Zeit war reif: Der Erlöser wurde geboren, der das hohe, heilige Wort: „Liebet Euch untereinander“, an die Spitze seiner Gebote setzte. Und das Gedanken an die traurige Zeit vor dem Er scheinen des größten der Menschen soll uns zur stillen Einkehr in uns selbst veranlassen. Daher ist oder war vielmehr die Adventszeit, gleich der Fastenzeit, eine Bet- und Bußzeit. Nun ist es allerdings, wie gesagt, anders geworden; wenn auch die rauschenden Lustbarkeiten noch hier und dort so viel als möglich vermieden werden, so wird doch überall jetzt schon der Freude über das nahe bevorstehende Christfest lauter Ausdruck gegeben. — Die rechte Buße und Rente ist nicht an die Zeit gebunden! — Und warum soll man auch gerade jetzt betrübt sein, wo das herrlichste der

Interate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wünschsame Verbreitung finden, werden mit 10 Pf. die Spaltenzeile über deren Raum berechnet. — Zwei bellarische und complicite Interate mit entsprechendem Aufschlag. — Einiges steht, im redaktionellen Theile, die Spaltenzeile 20 Pf.

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der Zweijahresfrist mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände sowie Vorstände der Krankenkassen werden hiermit veranlasst, für das Bekanntwerden und Beachtung des Vorstehenden in den Gemeinden Sorge tragen zu wollen.

Dippoldiswalde, am 20. November 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

253 Fb.

Bosom.

On.

Freiwillige Grundstücksvorsteigerung.

Auf Antrag des Erben des in Dippoldiswalde verstorbenen Brauereibesitzers Heinrich Ludwig Rudolf von Koch soll das zu dessen Nachlass gehörige Brauerei-Grundstück Fol. 342 des Grunde und Hypothekenbuchs für Dippoldiswalde, Nr. 315 und 316 des Brandkatasters nebst Zubehör (lebendem und totem Brauerei-Inventar).

Mittwoch, den 13. Dezember 1899, Vorm. 1/11 Uhr, an Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden.

Das Grundstück, zu ober- und untergängigem Brauen geeignet, besteht aus:

1. Brauhausgebäude mit angebautem Bischuppen,
2. Wohn- und Platzgebäude mit angebauter Darrre und Kohlenschuppen,
3. Stallgebäude mit angebauter Geschäftskammer,
4. Wagenschuppengebäude und
5. Nebenanlagen (als massive Aschegrube, Hofthor u. l. w.)

Das Brauereigrundstück sammt lebendem und totem Inventar hat einen Gesamtwerth von 70 000 M. — Pf.

Eine nähere Beschreibung des zu versteigern Grundstücks s. u. liegt an der unterzeichneten Gerichtsstelle zur Einsichtnahme aus.

Erreichungslustige werden erucht, sich zu dem obengenannten Zeitpunkte an Gerichtsstelle einzufinden.

Dippoldiswalde, am 27. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

J. B.: Assessor Dr. Rüger.

Göder.

Rukholzmassenauktion.

Von den Revieren des Forstbezirks Grillenburg sollen in dem Gewerbehaus (der früheren Debus'schen Restauration) zu Freiberg

Montag, den 18. Dezember 1899, von Vormittags 11 Uhr ab.

ca. 20000 Festmeter weicher Rukholz

zum Theil in bereits aufbereitetem, zum Theil in noch aufzubereitendem Zustande meist als Stammbolz in einzelnen Holzposten von 10 bis 600 Festmetern unter den in der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Näheres darüber besagen die bei der unterzeichneten Oberforstmeisterei und dem Königlichen Forstamt Tharandt in Empfang zu nehmenden speziellen Auktionsbekanntmachungen sowie die von den Herren Forstrevierverwaltern zu beziehenden speziellen Auktionsverzeichnisse.

In Uebriegen ist auf die in den umliegenden Gasthäusern aushängenden Plakate zu verweisen.

Königliche Oberforstmeisterei Grillenburg,

am 24. November 1899.

Karl Tittmann, Oberforstmeister.

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch

und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren:

Bädermeister Baumgarten mit 220,

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch

und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren:

Bädermeister Baumgarten mit 220,

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch

und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren:

Bädermeister Baumgarten mit 220,

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch

und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren:

Bädermeister Baumgarten mit 220,

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch

und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren:

Bädermeister Baumgarten mit 220,

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch

und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren:

Bädermeister Baumgarten mit 220,

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch

und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren:

Bädermeister Baumgarten mit 220,

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch

und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren:

Bädermeister Baumgarten mit 220,

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch

und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren:

Bädermeister Baumgarten mit 220,

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch

und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren:

Bädermeister Baumgarten mit 220,

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch

und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren:

Bädermeister Baumgarten mit 220,

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch

und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren:

Bädermeister Baumgarten mit 220,

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch

und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren:

Bädermeister Baumgarten mit 220,

Stadtverordneten-Ergänzungswahl

wählten von 375 stimmberechtigten Bürgern

243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrecht Gebrauch